

samtstaatlichen Fragen die weitestgehende örtliche Initiative zu verbinden. Die Voraussetzungen dafür liegen in der volksdemokratischen Ordnung und der sozialistischen Demokratie.

Diesem Prinzip der staatlichen Ordnung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht es auch, daß es keine Unterordnung der örtlichen Volksvertretungen unter die Aufsicht oder Kontrolle irgendwelcher Verwaltungsorgane gibt. Das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 überträgt deshalb die Anleitung der örtlichen Volksvertretungen und die Aufsicht über sie der Volkskammer als der höchsten Volksvertretung, die diese Aufgaben durch den von ihr aus ihrer Mitte gewählten „Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen“ erfüllt.

So zeigt sich gerade in der Stellung der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik die volle Durchsetzung des Prinzips der Volkssouveränität und der unmittelbaren Leitung des Staates durch die Werktätigen unter den Bedingungen der politischen Macht der Arbeiterklasse. Die umfassende Verwirklichung der großen Rechte der örtlichen Volksvertretungen und die Erfüllung ihrer Aufgaben ist deshalb von größter Bedeutung für die Festigung und Entwicklung der volksdemokratischen Ordnung, die Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und den erfolgreichen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.